

Pflichtumtausch von Führerscheinen

Gestaffelte Fristen bis 2033

Die EU hat festgelegt, dass bis 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in einheitliche EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden müssen. Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Dokumententausch nicht verbunden.

WER muss seinen Führerschein umtauschen?

Wenn Ihr Führerschein **vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde**, haben Sie die Pflicht, diesen umzutauschen. Das Ausstellungsdatum finden Sie auf Ihrem Führerschein. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments, nicht das Erteilungsdatum der Klassen einer Fahrerlaubnis.

WANN muss man seinen Führerschein umtauschen?

Um den Umtausch der vielen Dokumente zu strukturieren, gibt es gestaffelte Fristen. Aus den nachfolgenden Tabellen können Sie die für Ihren Führerschein vorgesehene Umtauschfrist entnehmen.

1. Führerschein VOR 1999 ausgestellt

Für alle Führerscheine, die bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, staffelt sich die Umtauschfrist nach dem **Geburtsjahr** der Führerscheininhaberin oder des Führerscheininhabers. Dies gilt für alle Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die noch im Besitz eines Papierführerscheins sind, unabhängig ob eines DDR-, BRD- oder sonstigen EU-Papierführerscheins.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Datum, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juli 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Beispiel: Der Inhaber eines Papierführerscheins wurde 1963 geboren. Er muss seinen Führerschein bis zum 19. Januar 2023 umgetauscht haben.

2. Führerschein AB 1999 ausgestellt

Für alle Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, staffelt sich die Umtauschfrist nach dem **Ausstellungsjahr** des Führerscheins. Dies gilt für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die noch im Besitz eines unbefristeten EU-Kartenführerscheins sind, unabhängig vom EU-Ausstellerstaat.

Ausstellungsjahr des Führerscheins*	Datum, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

*Fahrerlaubnisinhabende, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Beispiel: Die Inhaberin eines EU-Kartenführerscheins, der 2003 ausgestellt wurde, muss ihren alten Kartenführerschein bis zum 19. Januar 2027 in einen neuen EU-Kartenführerschein umgetauscht haben.

WO und WIE kann man seinen Führerschein umtauschen?

Für den Umtausch des Führerscheindokuments ist die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig. Dresdner Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber können den EU-Kartenführerschein per Post beantragen. Das Antragsformular kann unter www.dresden.de/fuehrerscheintausch heruntergeladen werden. Der unterschriebene Antrag und die beizufügenden Unterlagen müssen auf dem Postweg an die Fahrerlaubnisbehörde gesendet werden. Nach Antragsbearbeitung erhalten Sie Ihren Gebührenbescheid sowie einen Termin, ab dem die Abholung des EU-Kartenführerscheins in der Fahrerlaubnisbehörde Hauboldstraße 7, 01239 Dresden möglich ist. Alternativ kann der EU-Kartenführerschein persönlich beantragt werden. Hierfür ist eine Terminreservierung erforderlich. Termine können online unter www.dresden.de/fuehrerscheintausch reserviert werden. Die Fahrerlaubnisbehörde erreichen Sie zu den regulären Sprechzeiten auch unter der Telefonnummer (03 51) 488 80 99.

WAS sollte man noch beachten?

- **Kosten:** 25,30 Euro.
- **Benötigte Dokumente:** Personalausweis/Reisepass (beim Antrag per Post in Kopie), alter Führerschein (beim Antrag per Post in Kopie), aktuelles biometrisches Foto.
- **Bearbeitungsdauer:** Die Bearbeitungszeit für den Umtausch beträgt 4 bis 6 Wochen.
- **Befristung einzelner Führerschein-Klassen:** Sofern Ihr Kartenführerschein bereits ein Gültigkeitsdatum unter Nr. 4 b (auf der Vorderseite) enthält, muss bereits vor Ablauf dieses Datums ein neuer Führerschein beantragt werden, d. h. eingetragene Befristungen aus Ihrem jetzigen Kartenführerschein gelten vorrangig. Hier sind nicht Befristungen einer bestimmten Klasse Ihrer Fahrerlaubnis auf der Rückseite (Nr. 11) des Kartenführerscheins gemeint.
- **Gültigkeit:** Mit Ablauf Ihrer Umtauschfrist verliert Ihr bisheriger Führerschein seine Gültigkeit. Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.
- **Frist:** Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Je früher Sie umtauschen, desto eher müssen Sie erneut umtauschen.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
E-Mail: ordnungsamt@dresden.de
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
E-Mail: presse@dresden.de
Redaktion: Ordnungsamt
2. Auflage, April 2022